

**Fünfte Rechtsverordnung des Landratsamtes Biberach über Gebühren für
öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen
Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 14.12.2019**

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) in der jeweils aktuellen Fassung

i. V. m. Artikel 79, 81, 82 und 85 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 in der jeweils aktuellen Fassung wird verordnet:

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten, insbesondere die Schlachttier- und Schlachtgeflügeluntersuchung, die Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind
 - b) Schlachttieruntersuchung bei Haarwild in Gehegen, soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Untersuchungen und Kontrollen nach Buchstabe a) stehen
 - c) Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan
 - d) Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
 - e) die Untersuchungen nach der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 in Gemeinschaftsbetrieben, wie: Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs- und Umpackbetrieben, Herstellungsbetrieben für Hackfleisch, Fleischzubereitungen und Separatorenfleisch, Wildbearbeitungsbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten, Groß- und Zwischenhändlern sowie Betrieben für Muscheln, Fischereierzeugnisse, Rohmilch, verarbeitete Milcherzeugnisse, tierische Fette, und Eiprodukte
 - f) Untersuchungen auf BSE und Maßnahmen nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung in der jeweils geltenden Fassung
 - g) sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen
 - h) amtliche Bescheinigungen (insbesondere Genusstauglichkeits- und Schlachtbescheinigungen).

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Wird nur die Schlachttier- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt oder können bei Notschlachtungen die Schlachttieruntersuchung und die Fleischuntersuchung nicht im sachlich / zeitlichen bzw. räumlich / örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden, wird die Gebühr nach der Anlage zu dieser Verordnung im Verhältnis 20 zu 80 für die Schlachttieruntersuchung und die Fleischuntersuchung aufgeteilt.

- (3) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.
- (4) In den nachfolgend aufgeführten Fällen, in denen der einschlägige Tarifvertrag (TV-Fleischuntersuchung) neben der Stückvergütung einen Zuschlag vorsieht, wird eine erhöhte Gebühr entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung erhoben:
- wenn bei Schlachtungen die Untersuchungen und Kontrollen auf Verlangen desjenigen, der diese veranlasst, zwischen 18:00 und 7:00 Uhr, an Samstagen nach 15:00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt werden („Sonderarbeitszeit“),
 - wenn das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht („Schlachtausfall“) oder
 - wenn die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachttieren 30 Minuten nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann („Schlachtverzögerung“).
- (5) Für die Untersuchung bei Schlachtungen von bis zu fünf Tieren pro Schlachtstätte und Tag (Einzeltierschlachtung), für die der einschlägige Tarifvertrag neben der Stückvergütung ebenfalls einen Zuschlag vorsieht, wird ein Zuschlag entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung berechnet.
- (6) Auslagen werden in Höhe des tatsächlichen Anfalls erhoben, soweit diese das übliche Maß übersteigen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die Vierte Rechtsverordnung des Landratsamtes Biberach über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 23.02.2015.

Biberach, den 14.12.2019

Dr. Heiko Schmid
Landrat

**Erste Änderung der fünften Rechtsverordnung des Landratsamtes Biberach
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum
menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 14.12.2019**

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) in der jeweils aktuellen Fassung i. V. m. Artikel 79, 81, 82 und 85 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 in der jeweils aktuellen Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage der fünften Rechtsverordnung des Landratsamtes Biberach über die Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 14.12.2019 wird hinsichtlich der Ziffern 1, 2, 4 und 7 wie folgt geändert, die übrigen Ziffern der vorgenannten Anlage bleiben unverändert bestehen:

1.	Schlachthof mit durchschnittlich mehr als 20 Großvieheinheiten¹ wöchentlich sowie mehr als 800 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich bakteriologischer Untersuchung	Gebühr je Tier
1.1	Einhufer (inklusive Trichinenuntersuchung)	20,71 €
1.2	Rind	20,16 €
1.3	Kalb	10,67 €
1.4	Schwein (inklusive Trichinenuntersuchung)	4,11 €
1.4.1	Schwein (ohne Trichinenuntersuchung)	3,56 €
1.5	Ferkel (inklusive Trichinenuntersuchung)	4,11 €
1.5.1	Ferkel (ohne Trichinenuntersuchung)	3,56 €
1.6	Schaf / Ziege	3,56 €

2.	Schlachtbetrieb mit durchschnittlich mehr als 20 Großvieheinheiten¹ wöchentlich sowie mehr als 400 Schlachtungen und bis 800 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich bakteriologischer Untersuchung	Gebühr je Tier
2.1	Einhufer (inklusive Trichinenuntersuchung)	21,91 €
2.2	Rind	21,22 €
2.3	Kalb	14,15 €
2.4	Schwein (inklusive Trichinenuntersuchung)	4,93 €
2.4.1	Schwein (ohne Trichinenuntersuchung)	4,24 €
2.5	Ferkel (inklusive Trichinenuntersuchung)	4,93 €
2.5.1	Ferkel (ohne Trichinenuntersuchung)	4,24 €
2.6	Schaf / Ziege	7,07 €
2.7	Bei Weideschlachtungen zu Ziffer 2.2 und 2.3 erhöht sich die Gebühr um 100 %	

3.	Schlachtbetrieb mit durchschnittlich bis 20 Großvieheinheiten¹ wöchentlich im Jahresdurchschnitt		
	Schlacht- und Fleischuntersuchung einschließlich bakteriologischer Untersuchung	Gebühr je Tier Normalarbeitszeit	Erhöhte Gebühr/Tier Sonderarbeitszeit ² , Schlachtverzögerung oder Schlachtausfall
3.1	Einhufer (inklusive Trichinenuntersuchung)	45,92 €	66,02 €
3.2	Rind	45,08 €	59,74 €
3.3	Kalb	30,65 €	45,31 €
3.4	Schwein/Ferkel	13,46 €	19,55 €
3.5	Schwein/Ferkel (ohne Trichinenuntersuchung)	12,62 €	18,71 €
3.6	Schaf / Ziege	9,02 €	14,06 €
3.7	Bei Schlachtungen bis zu 5 Tieren pro Arbeitstag erhöht sich die Gebühr der Ziffern 3.1 bis 3.6 um 2,90 € je Tier		
3.8	Bei Weideschlachtungen zu Ziffer 3.2 und 3.3 erhöht sich die Gebühr um 100 %		

4.	Hausschlachtungen		
	Fleischuntersuchung (Trichinenuntersuchung und bakteriologische Untersuchung wird gesondert berechnet)	Gebühr je Tier Normalarbeitszeit	Erhöhte Gebühr/Tier Sonderarbeitszeit ² , Schlachtverzögerung oder Schlachtausfall
4.1	Einhufer	59,00 €	86,00 €
4.2	Rind	59,00 €	73,00 €
4.3	Kalb	37,00 €	52,00 €
4.4	Schwein	15,50 €	22,00 €
4.5	Ferkel	13,00 €	19,50 €
4.6	Schaf / Ziege	12,00 €	17,00 €
4.7	Bei erfolgter Schlachtuntersuchung zu Ziffer 4.1 bis 4.6 erhöht sich die Gebühr um 25%		
4.8	Trichinenuntersuchung (bei Einhufern, Schweinen, Ferkeln)	8,00 €	
4.9	Bakteriologische Untersuchung (incl. Laborkosten)	68,00 €	

5.	Untersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan	Gebühr je Tier
5.1	Einhufer	0,46 €
5.2	Rind	0,46 €
5.3	Kalb	0,29 €
5.4	Schwein	0,12 €
5.5	Ferkel	0,11 €
5.6	Schaf / Ziege	0,07 €
5.7	Geflügel	Gebühr je angefangene 53.000 Tiere, höchstens aber je entnommener Probe 100,00 €

6.	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb	Gebühr je Besuch
6.1	Mit bis zu 10.000 Geflügel pro Besuch	35,61 €
6.2	Mit mehr als 10.000 Geflügel pro Besuch	71,22 €

7.	Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung im Schlachtbetrieb					
7.1	Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung	<table border="0"> <tr> <td style="text-align: right;">14,48 €</td> <td style="border-left: 1px solid black; padding-left: 10px;">Erhöhte Gebühr Sonderarbeitszeit zwischen 21 und 6 Uhr</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="border-left: 1px solid black; text-align: right;">16,02 €</td> </tr> </table> <p style="text-align: center;">je angefangene Viertelstunde und je Untersuchungsperson</p>	14,48 €	Erhöhte Gebühr Sonderarbeitszeit zwischen 21 und 6 Uhr		16,02 €
14,48 €	Erhöhte Gebühr Sonderarbeitszeit zwischen 21 und 6 Uhr					
	16,02 €					

8.	Untersuchung von Wild	Gebühr je Tier
8.1	Schlachttieruntersuchung bei Haarwild in Gehegen (Mindestaufwand eine halbe Stunde) je weitere angefangene Viertelstunde	27,18 € 13,59 €
8.2	Fleischuntersuchung Großwild (Wildschwein, Reh, Hirsch) - Normalzeit	11,50 € für das erste Tier 8,50 € für jedes weitere Tier beziehungs- weise in Verbindung mit anderer Tätigkeit
8.3	Fleischuntersuchung Großwild (Wildschwein, Reh, Hirsch) - Sonderarbeitszeit ²	17,00 € für das erste Tier 14,00 € für jedes weitere Tier beziehungs- weise in Verbindung mit anderer Tätigkeit
8.4	Kleines Haarwild und Federwild	6,00 € 4,00 € für jedes weitere Tier beziehungs- weise in Verbindung mit anderer Tätigkeit
8.5	Trichinenuntersuchung	
8.5.1	Einzeluntersuchung	8,00 €
8.5.2	Gesonderter Verdauungsansatz	37,50 € pro Ansatz

9.	Hygieneüberwachung, Amtshandlungen nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung	
9.1	Zerlegungsbetrieb mit Schlachtbetrieb während der Schlachtung	13,59 € je angefangene Viertelstunde
9.2	Sonstiger Gemeinschaftsbetrieb	16,59 € je angefangene Viertelstunde

10.	Sonstige Leistungen	
10.1	Amtliche Bescheinigungen	Gebühr je Bescheinigung
10.1.1	Genusstauglichkeitsbescheinigung	13,00 €
10.1.2	Sonstige Bescheinigung im Schlachtbetrieb	3,00 €
10.2	BSE-Untersuchung (Probenahme einschl. der damit zusammen- hängenden Tätigkeiten)	Gebühr je Probe (zuzüglich der Kosten für die Laboruntersuchung) 34,40 €

11.	Für sonstige von der zuständigen Behörde durchgeführten Untersuchungen, Kontrollen und Amtshandlungen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben
------------	---

¹ Großvieheinheit entsprechend Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung vom 15.09.2008

² Sonderarbeitszeit: Zeit zwischen 18:00 und 7:00 Uhr, an Samstagen nach 15:00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKRÖ) oder auf Grund der LKRÖ beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 3 Abs. 4 LKRÖ unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind.

Konsolidierte Fassung

Artikel 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01.04.2020 in Kraft.

Biberach, den 02.03.2020

Dr. Heiko Schmid
Landrat